

# NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Montag, dem 20. April 2015 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 44. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2010 – 2016.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 23.15 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Georg Viertler,  
bei Pkt. 4 b der TO Vize-Bgm. Peter Lanthaler;

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Paul Mair, GV Thomas Leitgeb, Ersatz-GR Julia Daringer (für GV Andreas Töchterle), GR Heinz Hinteregger, GR Michael Thaler, GR Leo Span, GR Helmut Schmid, Ersatz-GR Stefan Ilmer (für GR Martin Wegscheider), ab Pkt. 2 der TO GR Walter Hinterlechner, GR Michael Tanzer;

entschuldigt ferngeblieben: GV Andreas Töchterle, GR Martin Wegscheider, GR Alexander Peer, bei Pkt. 1 der TO GR Walter Hinterlechner, GR Michael Tanzer;

weilers anwesend: Agrar-Obmann Peter Leitgeb bei Pkt. 3 der TO  
Andreas Hinterlechner bei Pkt. 8 der TO

Schriftführer: AL Egon Maurberger

## TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 16.3.2015
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des ehemaligen Pflanzgartens
- 4.) Bericht des Überprüfungsausschusses  
(u.a. über die Prüfung der Jahresrechnung 2014)
- 5.) Beratung und Genehmigung
  - a) von Ausgabenüberschreitungen 2014 und
  - b) der Jahresrechnung 2014

- 6.) Beratung und Beschlussfassung
- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 254/3 KG Telfes (Eigentümer u.a. Maria Schulze) .  
Der Entwurf sieht folgende Umwidmung vor:
- Umwidmung der Gp. 254/3 KG Telfes von landwirtschaftlichem Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG in landwirtschaftliches Mischgebiet mit 3 Freizeitwohnsitzen;
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 254/3 KG Telfes
- 7.) Beratung über die Erledigung von vom GR bereits beschlossenen Freizeitwohnsitzen gem. den Bestimmungen des TROG
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der bestehenden Stein-schlichtung im Bereich der Auffahrt zu Wohnhaus Telfes Nr. 91
- 9.) Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. Verkehrsaufschließungsabgabengesetz
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Richtlinien für die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe durch die Gemeinde
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Dorfbühne Telfes um eine Subvention für das Jahr 2015
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über
- a) die Gewährung eines Zuschusses für die Tierkörperentsorgung im Jahr 2015
- b) die Übernahme der Kosten für Untersuchungen bei Rindern, Schafen (Widder) und Ziegen im Jahr 2015
- c) die Gewährung einer Rinderzucht-Förderung im Jahr 2015
- 13.) a) Bericht des Bürgermeisters  
- Trinkwasserquellen (Sanierung Hochbehälter Plöven und Dorfleitung Landesstraße)
- b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- c) Schließung der Sitzung

## Verhandlungsprotokoll

### zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 44. Sitzung des Gemeinderates.

Peer Alexander und Hinterlechner Walter haben ihre Teilnahme an der Sitzung kurzfristig abgesagt, wobei Hinterlechner erwähnt hat, ev. ein wenig später zu kommen, falls es sich ausgeht.

Aufgrund der kurzfristigen Absage war es nicht mehr möglich, einen Ersatz-GR zu laden bzw. hatten diese auch keine Zeit, an der Sitzung teilzunehmen.

Falls es einem Gemeinderat nicht möglich sein sollte, an einer Sitzung teilzunehmen, soll er dies rechtzeitig (bis Freitag vor der Sitzung) melden, damit noch ein Ersatzmitglied von der Gemeinde geladen werden kann (oder das GR-Mitglied verständigt selbst den ersten Ersatzmann).

### zu Punkt 2)

Viertler: Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum GR-Protokoll vom 16.3.2015?

Leitgeb: Seine Wortmeldung auf Seite 890 ist nicht in der niedergeschriebenen Form erfolgt und gehört daher wie folgt berichtigt:

*Wo sind die Beträge für die Viehauftreiber festgelegt?*

Viertler: Bei seiner Wortmeldung auf Seite 894 gehört im 2. Satz das Wort „Daher“ durch „Dabei“ ersetzt.

Im letzten Satz seiner Wortmeldung auf Seite 894 gehört „Eigentum der“ eingefügt, da ansonsten der Satz keinen Sinn ergibt.

Das GR-Protokoll vom 16.3.2015 wird ansonsten vom GR für richtig befunden.

### BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 16.3.2015 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gem. Vorschlag von Leitgeb und Viertler zu berichtigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesenen GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

**zu Punkt 3)**

Viertler: In der letzten Sitzung hat der GR beschlossen, den ehemaligen Pflanzgarten zu verpachten und hat dabei Bedingungen festgelegt. Entgegen den Erwartungen sind nur zwei Angebote im verschlossenen Umschlag eingelangt. Interessenten bzw. mündliche Anfragen dazu hat es mehrere gegeben. Vielleicht ist auch wegen der festgelegten Bedingungen das Interesse zurückgegangen.

Die vorliegenden Angebote werden geöffnet und verlesen:

Florian Schwab, Telfes – Gagers 33: € 380,-- pro Jahr  
Nutzung zur Bienenzucht  
und Gartenbau

Harald Wilberger, Telfes 17a € 490,-- pro Jahr  
Nutzung als Gemüsegarten

Viertler: Für die alleinige Nutzung als Gemüsegarten erscheint der ehemalige Pflanzgarten recht groß. In den Bedingungen ist ausgeführt, dass keinerlei Nutzung zu Verkaufszwecken erfolgen darf.

Lanthaler: Was ihm bekannt ist, würden z.B. bei Wilberger mehrere Familienangehörige den Pflanzgarten nutzen.

Daringer: Gem. Bedingungen wäre z.B. ein Verkauf von Honig auch nicht zulässig.

Lanthaler: Im Garten- bzw. Gerätehaus ist derzeit ein Ofen. Dieser wird entfernt.

Viertler: Gem. Ausschreibung darf der bestehende Agrarweg für eine Zufahrt genutzt werden. Man müsste diesbezüglich noch ergänzend festlegen, dass die Zufahrt nur für Anlieferungen und Abtransporte zulässig ist.

Leitgeb Peter: Für die Durchführung der Verpachtung wäre eigentlich der Substanzverwalter als monokratisches Organ alleine zuständig.

Lanthaler: Sieht die Sache nicht so, da es für die Verpachtung der Zustimmung des GR bedarf.

Aufgrund der vorliegenden Angebote ist der GR für eine Verpachtung des ehemaligen Pflanzgartens an Harald Wilberger.

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, den ehemaligen Pflanzgarten an Harald Wilberger, Telfes 17a zu nachstehenden Bedingungen zu verpachten:

- 1.) Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren (1.5.2015 – 30.4.2018). Eine Unterverpachtung ist nicht erlaubt.
- 2.) Der jährliche Pachtzins beträgt € 490,--. Die jährliche Pacht ist indexgebunden.
- 4.) Die Nutzung des „Pflanzgartens“ darf nur für landwirtschaftliche und gartenbauliche Zwecke erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht erlaubt. Insbesondere darf keinerlei kommerzielle Nutzung (zu Verkaufszwecken) erfolgen. Der bestehende Schuppen darf nicht für Wohnzwecke genutzt werden.
- 5.) Der Zugang und die Zufahrt für die Bewirtschaftung des „Pflanzgartens“ ist über den bestehenden Agrarweg möglich, wobei eine Zufahrt nur für Anlieferungen und Abtransporte zulässig ist.

Aufgrund der Anwesenheit von Andreas Hinterlechner schlägt er vor, Pkt. 8 der TO vorzuziehen.

Der GR stimmt dem Vorschlag des Bgm. zu.

### **zu Punkt 8)**

Viertler: In der letzten Sitzung wurde bereits kurz darüber berichtet. Mit Andreas Hinterlechner hat ein Lokalaugenschein stattgefunden. Dabei hat sich Hinterlechner bereit erklärt, einen Grundstreifen an die Gemeinde abzutreten.

Es ist geplant, folgendes Übereinkommen mit Hinterlechner abzuschließen:

*Der Eigentümer der Gst.Nr. 228/2 KG Telfes plant auf diesem die Errichtung einer Stützmauer (Steinschichtung in Beton gebettet) laut den bei der Gemeinde eingereichten Planunterlagen.*

*Im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben wird, wie im Zuge eines Lokalaugenscheins vereinbart, nachstehendes Übereinkommen zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde Telfes im Stubai abgeschlossen:*

- 1.) *Der Grundeigentümer veräußert für die Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der neben der geplanten Stützmauer verlaufenden Gemeindestraße einen Grundstreifen, der im Bereich des Vermessungspunktes am Beginn der Auffahrt zum Wohnobjekt Telfes Haus-Nr. 91 – 0,50 m (gemessen vom derzeitigen dortigen Vermessungspunkt) beträgt, und am straßenseitigen Ende (nord-seitig) des Gst.Nr. 228/2 KG Telfes bei dem dort befindlichen, derzeitigen Vermessungspunkt endet.*

- 2.) *Anstelle einer für die Grundinanspruchnahme zu leistenden Entschädigung (Vergütung) wird von der Gemeinde Telfes im Stubai ein Kostenbeitrag in der Höhe der Hälfte der für die straßenseitige Stützmauererrichtung aufzubringenden Kosten an den Grundeigentümer Andreas Hinterlechner geleistet.*
- 3.) *Der Grundeigentümer übernimmt die Organisation der plangemäße Bauausführung und legt nach Fertigstellung die Rechnung über die Kosten der Stützmauer vor.*
- 4.) *Die Auszahlung des Kostenbeitrages der Gemeinde Telfes im Stubai (Hälfteanteil) erfolgt binnen 2 Wochen nach Vorlage der entstandenen Kosten für die Stützmauer (Rechnung).*

Viertler: Die Fläche, welche Hinterlechner abtritt, beträgt ca. 6 – 7 m<sup>2</sup>.  
Die Vermessungskosten soll die Gemeinde übernehmen.  
In der letzten Sitzung wurde erwähnt, dass die Gemeinde die Kosten für die erste Hälfte der Mauer und Hinterlechner die Kosten für die zweite Hälfte der Mauer übernehmen soll.  
Da die erste Hälfte aufgrund der geringeren Mauerhöhe deutlich weniger als die zweite Hälfte kosten wird, wurde – wie im Übereinkommen angeführt – auf Wunsch von Hinterlechner festgehalten, dass die Gesamtkosten der Mauer je zur Hälfte von der Gemeinde und Hinterlechner getragen werden.  
Im Bereich der Auffahrt zum Wohnhaus von Hinterlechner wird der Weg von ca. 2,85 auf ca. 3,35 m verbreitert.  
Am nordseitigen Ende des Grundstückes von Hinterlechner hat der Weg eine Breite von 4,50 m und ist somit in diesem Bereich eine weitere Verbreiterung nicht erforderlich.

Schmid: Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Hinterlechner: Die Gesamtkosten für die Mauererrichtung betragen ca. € 15.000,-- bis € 16.000,--.

Mair: Kommt zur Absturzsicherung auf die Mauer ein Zaun?

Viertler: Ja, eine Absturzsicherung wird im Bauverfahren vorgeschrieben.

Hinterlechner: Die Zaunerrichtung auf der Mauer erfolgt durch ihn und auf seine Kosten.

Viertler: Man wird dies im Übereinkommen noch ergänzend festhalten.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, das angeführte Übereinkommen mit Andreas Hinterlechner zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit der Neuerichtung der bestehenden Steinschlichtung im Bereich der Auffahrt zu Wohnhaus Telfes Nr. 91 abzuschließen.

**zu Punkt 4)**

Helmut Schmid verliest das letzte Kassaprüfungsprotokoll vom 8.4.2015, welches wie folgt lautet:

*Die Jahresrechnung 2014 wurde am 8. April 2015 vom Ü-Ausschuss geprüft  
Den Einnahmen im ordentlichen Haushalt von 3.136.002,33 stehen Ausgaben in der Höhe von 2.556.760,17 gegenüber.  
Den Einnahmen im außerordentlichen Haushalt von 512.000,-- stehen Ausgaben in selbiger Höhe gegenüber. Somit ergibt sich ein Gesamtergebnis (Überschuss) in der Höhe von 579.242,16. Dieser Überschuss entstand sowohl durch gestiegene Einnahmen als auch durch nicht getätigte Ausgaben.  
Der Stand der Haftungen zum 31.12.2014 beträgt € 3.387.696,57.  
Bei den Einnahmerückständen in der Höhe von 140.991,15 sind Getränkesteuerrückstände in der Höhe von 6.347,-- enthalten.  
Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2014 wurde seitens des Ü-Ausschusses erwähnt, diese uneinbringlichen Forderungen zu bereinigen.  
Da dies in Form einer Verzichtserklärung möglich ist, wird vorgeschlagen dies so durchzuführen.  
Ausgabenüberschreitungen in der Höhe von 195.093,72 wurden von AL Egon Maurberger belegt und sind nachvollziehbar.  
„Gewinnentnahmen“ in der Höhe von 74.684,11 sind eigentlich keine Ausgabenüberschreitungen, sondern stellen buchhalterische Maßnahmen dar.*

*Somit wird die Jahresrechnung 2014 dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.*

*Bei der Belegprüfung der Monate Jänner – März 2015 wurde folgendes festgestellt:*

*Beleg Nr. 71*

*Rechnung für Turnsaalmiete wurde nicht gemäß Gemeinderatsbeschluss gestellt (statt 150 Euro wurden 100 Euro verrechnet).*

*Ü-Ausschuss Stubay*

*Es wurde vereinbart, Termin, Fragenkatalog und Ablauf der nächsten gemeinsamen Ü-Ausschusssitzung mit den Mitgliedern aus Fulpmes auszuarbeiten.*

*Der Obmann:*

*Helmut Schmid*

**zu Haushaltsüberschuss:**

Viertler: Der abschließend festgestellte, im Vorhinein schwer kalkulierbare Überschuss in dieser Höhe ist sehr erfreulich.  
Zum Teil ist er auch auf 2014 nicht ausgeführte Vorhaben (z.B. Sanierung Gallhofweg) zurückzuführen.  
Dadurch ist es möglich, den ursprünglich angenommenen Abgang im Voranschlag 2015 in der Höhe von € 92.000,-- auszugleichen.  
Weiters kann der noch verbleibende Überschuss für andere Projekte (Wasserleitungen, Rücklage für Kanalisation etc.) verwendet werden.

zu Getränkesteuer:

- Maurberger: Die Sache zieht sich schon lange hin und ist sehr kompliziert.  
Der Bescheid wurde nach einer Prüfung vor ca. 15 Jahren vom Abgabenprüfungsverband erstellt.  
Diesen gibt es in der Zwischenzeit gar nicht mehr.  
Danach wurde das Verfahren wegen Klärung von rechtlichen Angelegenheiten mehrere Jahre ausgesetzt.  
Falls das Verfahren Bescheid mäßig abgeschlossen werden soll, wird man einen Steuerberater zu Hilfe ziehen müssen, was jedoch wiederum Kosten verursacht.
- Viertler: In Gesprächen mit dem Steuerpflichtigen und seinem Steuerberater wurde in Betracht gezogen, dass eine beiderseitige Verzichtserklärung unterfertigt wird, und die Sache somit erledigt wäre.  
Die Gemeinde verzichtet dabei auf die Einhebung der offenen Steuer und der Steuerpflichtige verzichtet auf die Forderung der Rückzahlung von bereits entrichteter Steuer, welche angeblich unberechtigter Weise bezahlt worden ist.
- Maurberger: Der GV hat bereits vor einiger Zeit die erwähnte Vorgangsweise als sinnvoll erachtet.  
Vor einer solchen Regelung sollte jedoch lt. GV mit der BH Ibk. darüber gesprochen werden.

Der GR ist für die Ausbuchung der offenen Getränkesteuer, unter der Voraussetzung, dass vom Steuerpflichtigen die erwähnte Verzichtserklärung abgegeben wird.

- Viertler: Wird schauen, dass die Sache erledigt wird.

zu Turnsaalmiete:

- Viertler: Seitens des SV Bergisel wurde durch Markus Steirer (Hypo Bank Fulpmes) angefragt, ob die Turnhalle im Bedarfsfalle ein paar Mal (wie oft, war zum Zeitpunkt der Anfrage nicht bekannt) benützt werden kann.  
Dies wurde zugesagt und ein Pauschalbetrag von € 100,-- vereinbart.
- Da dies nicht ganz den vom GR beschlossenen Richtlinien für die Nutzung der Turnhalle entspricht (€ 30,-- pro Nutzung) wird man künftig eine genaue Abrechnung vornehmen.

zu Stubay:

- Viertler: Die Kosten für den Neubau des Bades inkl. Parkplätze, Außenanlagen etc. wurden mit ca. € 13,5 Mio. kalkuliert (Gebäudetrakt alleine ca. € 12,8 Mio.).  
Nach derzeitigem Stand der Dinge fehlen jetzt zur Ausfinanzierung ca. € 700.000,-- bis € 800.000,--.

- Viertler: Ein Grund dafür sind z.B. auch notwendig gewordene Ergänzungen und Sanierungen bei den Außenanlagen.  
Weiters sind die Kosten für den „unteren Parkplatz“ im Vergleich zu den Kosten beim „oberen Parkplatz“ deutlich höher ausgefallen.  
Die Organisation der Arbeiten (Außenanlagen, unterer Parkplatz) erfolgt durch die Geschäftsführung (Bgm. Mag. Denifl bzw. Mag. Schantl).  
Dabei sind möglicherweise aus Zeitgründen teilweise auch Arbeiten ohne Ausschreibungen vergeben worden (an die Fa. Strabag).  
Die Ü-Ausschüsse von Telfes und Fulpmes haben die Möglichkeit, bei den zuständigen Gremien des Stubay diesbezüglich nachzufragen bzw. die Beantwortung des aufgrund von Anfragen erstellten Fragenkataloges (siehe letzte Sitzung) einzufordern.
- Span: Derzeit ist das Bad geschlossen und notwendige Revisionsarbeiten sind im Gange.  
Eine Rutsche ist bereits jetzt in einem desolaten Zustand, hier wurde bereits ein Rechtsanwalt eingeschalten.
- Viertler: Der laufende Betrieb erbringt bisher keinen Abgang, sondern einen Überschuss.  
Die vorhin erwähnten fehlenden Mittel sollen durch eine Erhöhung des Darlehens des Stubay aufgebracht werden.
- Leitgeb: 25 % des Darlehens betrifft die Gemeinde Telfes;  
Es ist zu bezweifeln, dass die Darlehensrückzahlungen des vom Stubay aufgenommenen Darlehens aus dem Betrieb abgedeckt werden können.  
Somit hat dann die Gemeinde die Kosten zu tragen.
- Span: Für das bisherige Darlehen der Stubay haftet die Gemeinde Fulpmes lt. Zusage alleine.  
Für das zusätzliche aufzunehmende Darlehen von bis zu € 800.000,-- hat die Gemeinde jedoch für ihren Anteil (25 %) zu haften.
- Schmid: Was ihm bekannt ist, erhöht nicht das Stubay sein Darlehen, sondern sind die € 800.000,-- anteilig von den Gemeinden durch eine Darlehensaufnahme bereitzustellen.
- Span: Seit der Eröffnung konnte ein Plus von € 40.000,-- erwirtschaftet werden.
- Hinteregger: Wie schaut es mit dem Fitness-Center aus?
- Viertler: Diesbezüglich finden Gespräche statt.  
Ev. betreibt es die Fa. Body & Soul aus Innsbruck;
- Span: Für das Fitness-Center fallen ca. € 80.000,-- an Kosten, welche jedoch in den vorhin erwähnten Mehrkosten von € 700.000,-- bis € 800.000,-- enthalten sind.
- Leitgeb: Sind bei den Außenanlagen z.B. neue Duschen vorgesehen?
- Span: Ja, ein Duschgebäude (behindertengerecht) kommt;

- Span: Weiters wird entgegen der ursprünglichen Planung der Beach-Volley-Ball-Platz auch heuer schon errichtet (Kosten ca. € 8.000,-). Der Platz soll dort errichtet werden, wo früher eine Ball-Spielfläche war (Platz neben der Landesstraße).
- Viertler: Kann nicht nachvollziehen, dass, wenn schon die Budgetmittel knapp sind, nicht unbedingt notwendige Ausgaben wie z.B. der Beach-Volley-Ball-Platz heuer schon getätigt werden. Darauf hat er auch bei der Aufsichtsratssitzung hingewiesen. Weiters findet er die Verlegung des Standortes nicht ideal, da dieser Platz bisher sehr gerne als Ballspielplatz angenommen wurde.
- Mair: Während der Revisionsarbeiten sind umfangreiche Sanierungsarbeiten bezüglich des Sandeintrages in die Becken notwendig.
- Span: Diese Arbeiten fallen noch unter die Gewährleistung.
- Schmid: GF Mag. Schantl war bei einer GR-Sitzung in Fulpmes anwesend und hat dem GR einen Bericht abgegeben und zu div. Fragen Auskunft gegeben. Man sollte GF Mag. Schantl auch zu einer Sitzung des Telfes GR einladen.

Der GR ist für diesen Vorschlag von Schmid.

### **zu Punkt 5 a)**

Maurberger: Die Ausgabenüberschreitungen über € 1.453,- betragen im Jahr 2014 im ordentlichen Haushalt insgesamt € 269.778,83 (siehe Beilage zum Protokoll).

Die gesamten Ausgabenüberschreitungen werden mittels Laptop und TV bekannt gegeben und zu jeder Überschreitung werden die Gründe dafür bekannt gegeben.

Ein Teil der Überschreitungen wurde bereits im Laufe des Jahres 2014 vom GR genehmigt.

Eine Bedeckung aller und somit auch der noch nicht genehmigten Ausgabenüberschreitungen ist möglich, da die Jahresrechnung trotz dieser Ausgaben einen Rechnungsüberschuss aufweist.

Der Rechnungsüberschuss im o. HH. beträgt € 579.242,16 und ist somit noch um € 279.242,16 höher als er für den Voranschlag 2015 geschätzt wurde.

Somit ist auch der Abgang im Voranschlag 2015 in der Höhe von € 92.000,- ausgeglichen.

Wie schon vom Ü-Ausschuss berichtet, kam der hohe Überschuss durch Einsparungen bzw. Minderausgaben sowie durch Einnahmenerhöhungen (Gebühren für Bauvorhaben, höhere Ertragsanteile etc.) zustande.

Ein Teil der Überschreitungen lag nicht im Einflussbereich der Gemeinde.

Es handelt sich dabei um Vorschreibungen von Verbänden und des Landes (Sozialhilfe etc.).

Weiters scheinen Ausgabenüberschreitungen durch buchhalterisch notwendige Maßnahmen (Gewinnentnahme) auf.

Solche „Gewinnentnahmen“ stellen eigentlich keine Überschreitung dar.

Maurberger: Weiters erfolgten Buchungen auf anderen Konten als im VA vorgesehen, somit sind diese Ausgaben eigentlich auch keine richtige Überschreitung.

Neben den angeführten Ausgabenüberschreitungen sind auch solche unter € 1.453,45 zu genehmigen und zu bedecken (jedoch nicht separat anzuführen).

Die meisten dieser "kleineren Überschreitungen" wurden auch während des Jahres vom GR genehmigt und bedeckt.

Lt. GR soll künftig genau angeführt werden, welche Ausgabenüberschreitungen bereits vom GR genehmigt worden sind (Beschlussdatum).

Bezüglich des entstandenen Schadens beim Bioheizwerk wegen des Salzsilos der Gemeinden Mieders und Telfes soll lt. GR bei der Tiroler Versicherung wegen ev. Kostenersatz nachgefragt werden.

AV: Lt. Tel. mit der Tiroler Versicherung ist der durch den Salzsilo entstandene Schaden beim Bioheizwerk nicht versicherbar.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, die im Jahr 2014 noch nicht genehmigten bzw. bedeckten Ausgabenüberschreitungen (über € 1.453,45) zu genehmigen und mit den erzielten Mehreinnahmen (Rechnungsüberschuss) zu bedecken.

### **zu Punkt 5 b)**

Maurberger: Wie schon in den letzten Jahren wurde auch in die Jahresrechnung 2014 innerhalb der Auflagefrist von niemanden Einsicht genommen und keine Einwendungen erhoben.

Wie schon mitgeteilt, wurde seitens des Überprüfungsausschusses die Jahresrechnung vorgeprüft und für in Ordnung befunden (siehe dazu Bericht des Überprüfungsausschusses).

Weiters wurde eine kurze Zusammenfassung des Rechnungs-Abschlusses 2014 jedem GR zugesandt (siehe Beilage zum Protokoll).

Wie schon berichtet, ist der Rechnungsüberschuss um ca. € 279.000,-- höher als dieser geschätzt und im VA 2015 aufgenommen wurde.

Jene Haushaltsstellen werden mittels Laptop und TV bekanntgegeben, wo die Summe der vorgeschriebenen Beträge mehr als € 7.500,-- von den veranschlagten Beträgen (Ausgaben und Einnahmen) abweicht (siehe Beilage zum Protokoll). Der Betrag von € 7.500,-- wurde vom GR in dieser Höhe festgelegt.

Zu diesen Abweichungen wird eine Erläuterung abgegeben.

Bei den Abweichungen bei den Ausgaben handelt es sich dabei zum Großteil um die schon behandelten Ausgabenüberschreitungen.

Buchhalterische Besonderheiten (Gewinnentnahme bzw. Zuschüsse bei den Konten für Wasser, Kanal und Müll) werden erklärt.

Diese Konten müssen ausgeglichen sein.

Eine Gewinnentnahme bzw. Zuschüsse verändern das Gesamthaushaltsergebnis nicht (auf der einen Seite wird eine Einnahme verbucht, auf der anderen eine Ausgabe).

Mair: Neben den Sanierungsarbeiten bei der Totenkapelle sind auch Arbeiten bei der Mauerkrone (Abdeckung) der westseitigen Friedhofsmauer notwendig.

Wird diesbezüglich eine Bauausschuss-Sitzung einberufen.

Lanthaler: Ev. wäre anstelle von Schindeln eine Blecheindeckung besser.

Mair: Der hohe Haushaltsüberschuss ist erfreulich.  
Zustande kam er u.a., da Sachen nicht ausgeführt wurden.

Der Vorsitz wird an Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler übergeben.

Bgm. Viertler verlässt den Sitzungsraum.

Lanthaler: Vom Bgm. wurde die Rechnung erstellt und seitens des Überprüfungsausschusses begutachtet.

Es wurden keine Verfehlungen festgestellt.

Die Ausgabenüberschreitungen 2014 wurden bereits unter Pkt. 5 a behandelt und genehmigt.

Oft sind Sachen nicht vorhersehbar und so kommt es eben zu Ausgabenüberschreitungen.

Lt. TGO hat er als Vize-Bgm. den Vorsitz zu führen.

Sollten noch Fragen in Abwesenheit des Bgm. bestehen, bitte diese jetzt stellen.

Falls keine weiteren Fragen zur Jahresrechnung 2014 bestehen, stellt er an den GR den Antrag, die Jahresrechnung 2014 in der vorliegenden Form zu genehmigen und dem Bgm. als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen.  
Richtet einen Dank an den Bgm. und die Mitarbeiter für die geleistete Arbeit.

### **BESCHLUSS:**

Unter Vorsitz von Vize-Bgm. Peter Lanthaler wird die Jahresrechnung 2014 einstimmig genehmigt und dem Bgm. als Rechnungsleger die Entlastung erteilt.

**zu Punkt 6)**

Maurberger: Wie schon in der letzten Sitzung berichtet, wurden vom GR in den vergangenen Jahren mehrere Freizeitwohnsitze mit GR-Beschluss bewilligt. Ein solcher GR-Beschluss reicht jedoch nicht aus, um neue Freizeitwohnsitze rechtmäßig begründen zu können.

Vielmehr ist zur Erlangung eines Freizeitwohnsitzes ein Verfahren gem. TROG mit abschließendem Bescheid des Landes erforderlich.

Ohne solches ist ein Verkauf von Freizeitwohnsitzen nicht mehr möglich. 2003 wurden bereits vom GR auf Gp. 254/3 insgesamt 3 FZWS bewilligt. Obwohl kein Verfahren gem. TROG durchgeführt wurde, konnten diese 3 FZWS verkauft werden und die neuen Besitzer scheinen im Grundbuch als Eigentümer auf.

Einer von den FZWS soll nun verkauft werden.

Damit die grundbücherliche Durchführung erfolgen kann, wird von der Behörde (Grundverkehr) der Bescheid des Landes – siehe oben – verlangt. Deshalb ist dieser Punkt heute auf der TO.

Bezüglich FZWS lautet § 13 TROG u.a. wie folgt:

- *(2) Als Freizeitwohnsitze dürfen nur mehr Wohnsitze verwendet werden,*

*die in der Zeit vom 1. Jänner 1994 bis einschließlich 31. Dezember 1998 nach den jeweils in Geltung gestandenen raumordnungsrechtlichen Vorschriften oder*

*a) nachträglich nach § 17 als Freizeitwohnsitze angemeldet worden sind und für die eine Feststellung über die Zulässigkeit der Verwendung des betreffenden Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz vorliegt oder*

*b) für die eine Baubewilligung im Sinn des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland, LGBl. Nr. 11/1994, vorliegt.*

*• Darüber hinaus dürfen neue Freizeitwohnsitze im Wohngebiet, in Mischgebieten und auf Sonderflächen für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen geschaffen werden, wenn dies für einen bestimmten Bereich durch eine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt worden ist. Hierbei ist die dort höchstzulässige Anzahl an Freizeitwohnsitzen festzulegen.*

*• (3) Die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze darf nur insoweit für zulässig erklärt werden, als die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde entsprechend den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:*

*a) die Siedlungsentwicklung,*

*b) das Ausmaß des zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung erforderlichen sowie des hierfür verfügbaren Baulandes,*

*das Ausmaß der für Freizeitwohnsitze in Anspruch genommenen Grundflächen,*

*c) insbesondere auch im Verhältnis zu dem zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung bebauten Bauland,*

*d) die Gegebenheiten am Grundstücks- und Wohnungsmarkt sowie die Auswirkungen der Freizeitwohnsitzentwicklung auf diesen Markt,*

- e) die Art, die Lage und die Anzahl der bestehenden Freizeitwohnsitze,  
 die Auslastung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Einrichtungen zur  
 f) Wasserversorgung, Energieversorgung und Abwasserbeseitigung, die Auswirkungen  
 der Freizeitwohnsitze auf diese Infrastruktur und deren Finanzierung sowie allfällige mit  
 der Schaffung neuer Freizeitwohnsitze entstehende Erschließungserfordernisse.

• Die Schaffung neuer Freizeitwohnsitze darf nicht mehr für zulässig erklärt werden, wenn der Anteil der aus dem Verzeichnis der Freizeitwohnsitze nach § 14 Abs. 1 sich ergebenden Freizeitwohnsitze an der Gesamtzahl der Wohnungen entsprechend dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Häuser- und Wohnungszählung 8 v. H. übersteigt. Dabei bleiben Freizeitwohnsitze, für die eine Ausnahmegewilligung im Sinn des Abs. 5 erster Satz vorliegt (Erbe, Lebensumstände), außer Betracht.

Maurberger: lt. Registerzählung 2011 gibt es in Telfes 757 Wohnungen.  
 8 % davon sind 60 Wohnungen, welche max. als FZWS zulässig wären.  
 Mit Stand 1.1.2015 gibt es 29 Bescheid mäßig genehmigte Freizeitwohnsitze (2 davon Erbe bzw. geänderte Lebensumstände, welche für die Berechnung der 8 % nicht dazuzählen).  
 Mit den 3 FZWS, welche in der letzten Sitzung beschlossen wurden, hat man 32, mit denen auf Gp. 254/3 dann 35 (33 zählen für 8 % Klausel).

Die von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 254/3 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und TV präsentiert. Die Unterlagen werden besprochen.

Maurberger: Wie auch schon in der letzten Sitzung mitgeteilt, erlöscht bei Abbruch und Neubau mit Vergrößerung der Baumasse um mehr als 25 % oder bei einem Zubau und somit Vergrößerung der Baumasse um mehr als 25 % die Eigenschaft als FZWS.

Leitgeb: Gilt dies z.B. auch für FZWS, welche in der letzten Sitzung bei den neuerrichteten Gebäuden Telfes 8 und Telfes 9 genehmigt wurden?

Maurberger: Ja, wenn die angeführten Kriterien bezüglich der 25 % zutreffen;

Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht lt. Arch. Eberharter diese Änderung (Genehmigung Freizeitwohnsitze) dem TROG.

Viertler: Schlägt daher vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird

## **BESCHLUSS:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich Grundstück 254/3 KG Telfes (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 21. April 2015 bis zum 19. Mai 2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

### Umwidmung

Umwidmung der Gp. 254/3 KG Telfes von landwirtschaftlichem Mischgebiet in landwirtschaftliches Mischgebiet mit 3 Freizeitwohnsitzen

Grundstück 254/3 KG 81133 Telfes (70356) (rund 611 m<sup>2</sup>)  
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5  
in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5, Freizeitwohnsitze zugelassen § 13.2, Anzahl Freizeitwohnsitze: 3

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### zu Punkt 7)

Maurberger: Folgende FZWS hat der GR in den letzten Jahren bewilligt, wo jedoch das Verfahren noch TROG noch ausständig ist.  
Ohne TROG-Verfahren gibt es rechtlich gesehen diese FZWS gar nicht.

Gp. 17/6	Telfes 65	2 FZWS	GR 19.08.2002
Gp. 228/3	Telfes 94	1 FZWS	GR 24.03.2003
Gp. 254/3	Gagers 62	2 FZWS	GR 18.08.2008
Bp. 224	Telfes 62	1 FZWS	GR 04.07.2011
Gp. 138/1	Telfes 99	2 FZWS	GR 16.08.2011

Auf Gp. 163, Telfes – Gerstbichl 42 wurden auch 2 FZWS am 28.3.2011 bewilligt.

Die Antragsteller haben jedoch mit Schreiben vom Feber 2015 erklärt, dass das geplante Bauvorhaben (Umbau des Bestandsgebäudes in Wohnungen) nicht ausgeführt wird und daher das Ansuchen um Zustimmung für die Schaffung von FZWS im geplanten Objekt zurückgezogen wird.

Viertler: Bei den angeführten Wohnsitzen, welche derzeit nicht als FZWS genutzt werden, sollte man das „TROG-Verfahren“ jetzt eher nicht nachholen, sondern erst dann, wenn eine Nutzung als FZWS ansteht.

Maurberger: Bei den o.a. Wohnsitzen wird dzt. bis auf eine Ausnahme keine als FZWS genutzt.  
Eine Wohnung in Telfes 62 wird als FZWS genutzt.

Maurberger: Im Objekt Telfes 65 wurde ein Wohnsitz als FZWS genutzt. Dieser Wohnsitz wurde verkauft und wird derzeit nicht als FZWS genutzt. Für den zweiten FZWS in Telfes 65 hat Hinterlechner Alfred Interesse bekundet.

Lt. GR wäre zu klären, ob auf Grund der angeführten GR-Beschlüsse nicht ein Rechtsanspruch auf rechtmäßige Festlegung der FZWS gem. TROG besteht. Weiters ist lt. GR abzuklären, welche Wohnung in einer Wohnanlage als FZWS genutzt werden kann, wenn dies vom GR nicht klar festgelegt werden muss.

Maurberger: Der entsprechende Passus im TROG lautet wie folgt:

- *Darüber hinaus dürfen neue Freizeitwohnsitze im Wohngebiet, in Mischgebieten und auf Sonderflächen für Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen geschaffen werden, wenn dies für einen bestimmten Bereich durch eine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt worden ist. Hierbei ist die dort höchstzulässige Anzahl an Freizeitwohnsitzen festzulegen.*

Maurberger: Welche Wohnung schlussendlich als FZWS genutzt werden kann, haben bzw. hat der Eigentümer zu entscheiden. Seitens der GR wird „nur“ festgelegt, wie viele FZWS auf einem Grundstück zulässig sind. Eine genaue Wohnungs- bzw. Top-Festlegung hat durch den GR nicht zu erfolgen. In einem Gespräch mit der Landesregierung wurde dies so auch bestätigt.

**AV:** *In einem neuerlichen Telefonat nach der Sitzung mit der Landesregierung wurde dazu folgendes mitgeteilt:*

*Wie schon berichtet, hat der GR in einem Widmungsverfahren festzulegen, wieviele FZWS auf einem Grundstück zulässig sind. Nach dieser Festlegung kann der Eigentümer im Zuge des Bauansuchens (Neubau) für eine bestimmte Wohnung um Nutzung dieser Wohnung als FZWS ansuchen. Bei Bestandsgebäuden kann im Zuge eines Bauansuchens um eine Änderung des Verwendungszweckes (Nutzung als FZWS für eine bestimmte Wohnung) angesucht werden. Grundlage für eine solche Bewilligung ist, dass eine Festlegung über die Anzahl der FZWS im Flächenwidmungsplan vorgenommen wurde. Die Anzahl der FZWS ist in einem Verzeichnis festzuhalten. Wenn z.B. 2 FZWS auf einem Grundstück festgelegt sind, kann für die ersten 2 Ansuchen eine Bewilligung für FZWS erteilt werden. Ein 3. Ansuchen wäre abzulehnen.*

**Lt. GR soll das erwähnte TROG-Verfahren nur für jenen o.a. Wohnsitz nachgeholt werden, welcher derzeit als FZWS genutzt wird (= Wohnung auf Bp. 224, Telfes 65). Bei den anderen angeführten Wohnsitzen erst dann, wenn ein konkreter Bedarf besteht.**

Viertler: Im Oktober 2014 wurde vom GR ein Ansuchen von Franz und Herta Wehinger, Telfes 34 um Genehmigung sämtlicher 9 Wohnungen im Gebäude Telfes 34 abgelehnt.  
 Wie vorhin angeführt, gibt es aus dem Jahr 2011 einen Beschluss – vorerst ohne TROG-Verfahren, mit dem 2 FZWS im Nebenhaus Telfes Nr. 99 bewilligt wurden.  
 Diese Wohnsitze werden bisher noch nicht als FZWS genutzt.  
 Auf das ablehnende Schreiben der Gemeinde wurden von Wehinger ein neuerliches Ansuchen um Genehmigung der Wohnungen im Gebäude Telfes 34 im Jahr 2015 gestellt.  
 Wehinger hat diesbezüglich auch persönlich bei ihm vorgesprochen.  
 Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass – wie bereits im Okt. 2014 beschlossen – seitens des GR nicht sämtliche Wohnungen in einem Gebäude als FZWS ausgewiesen werden.  
 Weiters wurde mitgeteilt, dass der GR bei der Vergabe von neuen FZWS sehr restriktiv ist.  
 Könnte sich vorstellen, dass jetzt bei dringendem bzw. nachgewiesenem Bedarf 1 FZWS vom GR im Gebäude Telfes 34 bewilligt wird.

### **zu Punkt 9)**

Maurberger: Ende 2014 wurden vom Land Tirol für die Gemeinden neue Erschließungskostenfaktoren festgelegt.  
 Dieser Faktor für die Gemeinde Telfes i. St. stieg von € 86,48 auf € 180,00.  
 Bisher hebt die Gemeinde einen Erschließungsbeitragssatz von 4,9 % des Faktors in der Höhe von € 84,48 ein.  
 Das entspricht € 4,32 der Bemessungsgrundlage.

Bei einer Neufestsetzung des Erschließungsbeitragssatzes (max. 5 %) ist zu beachten, dass dabei der Äquivalenzgrundsatz gilt.  
 Die Äquivalenz ist im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung der Straßenbaulast der letzten 10 Jahre zu wahren.  
 Die Obergrenze von 5 v.H. des Erschließungskostenfaktors darf nur dann ausgeschöpft werden, wenn dies durch die Straßenbaulast in der jeweiligen Gemeinde gerechtfertigt ist.

Die Straßenbaulast umfasst die Kosten für den Bau (einschließlich der Grunderwerbskosten) und die Erhaltung der Straße.  
 Darunter fallen unter anderem die Kosten der Errichtung und Instandhaltung von Straßen, Geh- und Radwegen, Brücken, Tunnel, Über- und Unterführungen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Straßenentwässerungsanlagen bis zum Sammelkanal, Kosten des Winterdienstes.

Die Gesamtausgaben wie vorhin erwähnt betragen in den Jahren 2005 – 2014 insgesamt € 1.257.936,70.  
 Nach Abzug der eingehobenen Erschließungskosten (€ 568.182,85) und von Bedarfszuweisungen (€ 264.281,--) verbleibt noch ein Minus von € 425.472,85.

Maurberger: Das bedeutet, dass ein Erschließungsbeitragssatz von ca. 3 - 4 % des neuen Erschließungskostenfaktors von € 180,-- eingehoben werden könnte. 3 % wären z.B. € 5,40 der Bemessungsgrundlage (bisher € 4,32). Bei einem Beitragssatz von 2,355 % des neuen Faktors wäre die Bemessungsgrundlage € 4,24 und somit gleich hoch wie bisher.

Viertler: Eine massive Erhöhung soll vorerst und aufgrund der derzeitigen Finanzlage nicht vorgenommen werden. Schlägt einen Beitragssatz von 2,4 % des Erschließungskostenfaktors vor. Die Bemessungsgrundlage wäre somit geringfügig höher als bisher (€ 4,32 statt € 4,24).

Die Gemeinden Schönberg und Fulpmes haben auf Grund des neuen Erschließungskostenfaktors bereits einen neuen Beitragssatz festgesetzt (Schönberg 1,97 % = € 3,60 der Bemessungsgrundlage, Fulpmes 2 % = € 3,67 % der Bemessungsgrundlage). Mit 2,4 % in Telfes wäre der Beitragssatz ein wenig höher als in Fulpmes und Schönberg.

Der GR ist für den Vorschlag des Bgm.  
Der neue Satz soll ab 1.7.2015 Gültigkeit haben.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages zu erlassen:

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Telfes im Stubai erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,4 v.H. des für die Gemeinde Telfes im Stubai von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.7.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Telfes im Stubai vom 25.11.2013 außer Kraft.

**zu Punkt 10)**

Viertler: Die Richtlinien der Gemeinde für die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe lauten derzeit wie folgt:

1.) *Beihilfe erst, wenn Antragsteller mind. 5 Jahre in Telfes i. St. wohnhaft war;*

2.) *Einkommensgrenzen:*

*Haushalt mit einer Person: € 380,--  
(nach Abzug der Miete bzw. Annuitätenrate  
und Alimentationsleistungen)*

*Haushalt mit zwei Personen: € 650,--  
(nach Abzug der Miete bzw. Annuitätenrate  
und Alimentationsleistungen)*

*Pro Kind erhöhen sich die o.a. Beträge um je € 200,--.*

*Bei der Miete handelt sich um die reine Miete – ohne Betriebskosten.*

Viertler: Diese Richtlinien stammen aus 2010.  
Bei den Einkommensgrenzen soll eine Indexanpassung vorgenommen werden.

Die neuen Richtlinien sollen daher wie folgt lauten:

1.) *Der Antragsteller muss mind. 5 Jahre in Telfes i. St. wohnhaft sein.*

2.) *Einkommensgrenzen:*

*Haushalt mit einer Person: € 410,--  
(nach Abzug der Miete bzw. Annuitätenrate  
und Alimentationsleistungen)*

*Haushalt mit zwei Personen: € 705,--  
(nach Abzug der Miete bzw. Annuitätenrate  
und Alimentationsleistungen)*

*Pro Kind erhöhen sich die o.a. Beträge um je € 215,--.*

*Bei der Miete handelt sich um die reine Miete – ohne Betriebskosten.*

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, die Richtlinien der Gemeinde für die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wie vom Bgm. vorgeschlagen abzuändern.

**zu Punkt 11)**

Mit Schreiben vom 26.3.2015 wird seitens der Dorfbühne Telfes um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2015 angesucht.

Das Schreiben wird verlesen.

Vorjahr: € 800,--

Vorschlag: € 800,--

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, der Dorfbühne im Jahr 2015 eine Subvention in der Höhe von € 800,-- zu gewähren.

**zu Punkt 12 a - c)****zu a) Tierkörperentsorgung:**

Maurberger: In den letzten Jahren übernahm die Gemeinde die Hälfte der Kosten.  
Für 2014 betrug der Zuschuss ca. € 560,-- (2013 ca. € 715,--).  
Dieser Zuschuss kommt nicht nur Landwirten, sondern allen zugute, welche Tierkadaver im Klärwerk abgeben.  
Die Entsorgungskosten betragen € 0,35 netto pro kg für Schlachtabfälle sowie € 0,095 netto pro kg für Falltiere.

**zu b) Untersuchungen bei Rindern und Widder:**

Maurberger: In den letzten Jahren übernahm die Gemeinde die Blutuntersuchungskosten.  
Diese Kosten betragen 2014 ca. € 370,-- (2013 ca. € 365,--).  
Die Kosten hängen von der Anzahl der Untersuchungen ab.  
Es wurde angefragt, ob ab 2015 auch die Untersuchungskosten bei Ziegen übernommen werden.

**zu c) Rinder-Zuchtförderung:**

Maurberger: In den letzten Jahren bezahlte die Gemeinde für die 1. Besamung € 11,--.  
Für 2014 betragen die Ausgaben € 1.331,-- (2013 € 1.320,--).  
Einige Landwirte haben noch keine Besamungsscheine abgegeben.

**BESCHLUSS:**

Es wird folgendes beschlossen:

- Den Entsorgern von Tierkörpern im Jahr 2015 wird ein Zuschuss in der Höhe von 0,175 Euro exkl. MwSt. pro kg gewährt.  
Bei Entsorgungskosten von 0,35 Euro exkl. MwSt. pro kg übernimmt somit die Gemeinde die Hälfte der Kosten.  
Anfang 2016 wird den Entsorgern der Betrag von 0,175 Euro exkl. MwSt. (= 0,1925 inkl. MwSt.) pro kg vorgeschrieben.  
Bei Falltieren übernimmt die Gemeinde ebenfalls die Hälfte der Entsorgungskosten (= 0,0475 Euro exkl. MwSt. pro kg = 0,05225 inkl. MwSt.).  
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- Die Untersuchungskosten (Blutprobenentnahmen) bei Rindern, Widdern und Ziegen im Jahr 2015 werden von der Gemeinde übernommen.  
Die Rechnung des Tierarztes wird von der Gemeinde bezahlt.  
An die Rinderhalter, Widder- und Ziegenhalter werden keine Kosten weiter verrechnet.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig
- Für die 1. Besamung von Rindern (alle Rassen) im Jahr 2015 wird eine Rinderzuchtförderung von € 11,- pro Rind seitens der Gemeinde gewährt.  
Die Besamungsscheine sind im Gemeindeamt abzugeben und haben vom Tierarzt eine Bestätigung zu enthalten, dass es sich um die 1. Besamung handelt.  
Im Feber / März 2016 wird der gesamte Zuschuss an die Rinderhalter für Besamungen im Jahr 2015 ausbezahlt.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Viertler: Ersucht nachstehende Punkte als separate Tagesordnungspunkte zu behandeln.

- 12 b)** Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Kirchenmusik Fulpmes – Telfes um eine Sondersubvention für das Jahr 2015
- 12 c)** Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme von Taxikosten für Schülertransporte im Schuljahr 2014 / 2015

Der GR ist einstimmig für die Aufnahme der Punkte in die Tagesordnung.

### **zu Punkt 12 b)**

Mit Schreiben vom 15.4.2015 wird folgendes Ansuchen an die Gemeinde gestellt:

*Im Jahr 2015 feiert die Weber-Orgel der Pfarrkirche Telfes ihr 150 jähriges Bestehen. Der Kirchenchor Telfes, heute im Kirchenchor Fulpmes – Telfes bestehend, blickt auf die Neugründung vor 40 Jahren, unter der Leitung von Josef Wetzinger, zurück.*

*Zu diesen Jubiläen gestalten wir am 29.11.2015 um 17.00 Uhr in der Pfarrkirche Telfes im Stubai ein Kirchenkonzert.*

*Um die geplante Literatur gut umzusetzen und dementsprechend auch bewerben zu können, bitten wir Sie um eine Sondersubvention in der Höhe von € 500,--.*

Viertler: Im Kulturbudget der Gemeinde sind 2015 für Kulturveranstaltungen € 1.000,-- vorgesehen, wovon ein Betrag von € 600,-- bereits für eine Veranstaltung reserviert ist.  
Da somit noch € 400,-- zur Verfügung stehen, ist er dafür, dass der gewünschte Betrag von € 500,-- als Sondersubvention gewährt wird.  
Die Überschreitung von € 100,-- ist bedeckbar.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, der Kirchenmusik Fulpmes – Telfes für die erwähnten Veranstaltungen eine Sondersubvention in der Höhe von € 500,-- zu gewähren.

### **zu Punkt 12 c)**

Maurberger: Die Rechnung von Willi's Taxi vom 25.3.2015 für das Schuljahr 2014/2015 für Schülertransporte (4 Schulkinder) vom Gallhof bzw. Kirchbrücke zur Volksschule Telfes bzw. zur Mittelschule Fulpmes beträgt € 8.505,--.  
Im Schuljahr 2013/2014 betragen die Kosten noch € 5.250,--.  
Die Kostensteigerung wird damit begründet, dass im Gegensatz zum vorigen Schuljahr Schüler auch zur Mittelschule nach Fulpmes zu bringen und wieder abzuholen sind.  
Da der Schulschluss in der VS Telfes und der Mittelschule in Fulpmes zu unterschiedlichen Zeiten ist, muss mittags zweimal gefahren werden.

Für die angefallenen Kosten für Schülertransporte vom Gallhof nach Telfes bzw. wieder retour erhält die Gemeinde nach einem Ansuchen vom Finanzamt einen Kostenersatz.

Weiters erhält man auch vom Land einen Zuschuss zu diesen Kosten.

Dem Ansuchen an das Finanzamt sind verschiedene Unterlagen, u.a. ein Auszug aus dem GR-Protokoll bezüglich der Übernahme der Kosten des Beförderungsunternehmens anzuschließen.

Von Finanzamt und Land erhielt man zusammen für das Schuljahr 2013/2014 einen Kostenersatz in der Höhe von € 1.865,90 (= ca. 36 % der angefallenen Kosten).

Da dieses Schuljahr keine Kindergartenkinder transportiert werden, ist mit einem höheren Zuschuss zu rechnen.

Mit Ausnahme des Selbstbehaltes (€ 19,60) werden den Eltern keine Kosten mehr vorgeschrieben.

Ein Kostenersatz des Finanzamtes wird nur unter dieser Bedingung gewährt.

Trotz Kostenersatz kommen dem GR die jährlichen Kosten für den Transport von 4 Schulkindern sehr hoch vor.

Daringer: Um die Kosten zu vermindern, könnte ev. vereinbart werden, dass die Schüler am Morgen in die VS Telfes und Mittelschule Fulpmes gebracht und zu Mittag nur mehr von der VS Telfes abgeholt werden.  
Die Schüler von der Mittelschule Fulpmes könnten von den Eltern dort abgeholt werden.

Viertler: Vor Beginn des Schuljahres 2015/2016 wird er die Angelegenheit mit den Eltern und Willi´s Taxi besprechen.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, die Taxikosten für Schülertransporte im Schuljahr 2014/2015 in der Höhe von € 8.505,-- zu bezahlen.

### **zu Punkt 13 a)**

#### **Bericht des Bürgermeisters:**

##### **Termine:**

- 17.03.2015: - Besprechung öffentlicher Nahverkehr im Landhaus
- 18.03.2015: - Besprechung Breitbandausbau im Landhaus  
- Besprechung Breitbandausbau mit Gemnova
- 26.03.2015: - Bauverhandlungen (Span Robert, Schmidt Johann)  
- Sitzung Agrar-Ausschuss
- 31.03.2015: - Hauptversammlung Bergwacht Telfes
- 01.04.2015: - Besprechung wegen Sanierung Gallhofweg
- 07.04.2015: - Sitzung Aufsichtsrat Stubay
- 08.04.2015. - Überprüfungsausschuss-Sitzung Telfes
- 11.04.2015: - Feier 60-Jahre-Bücherei-Telfes im Gemeindesaal
- 14.04.2015: - Verhandlung Sanierung Lüderitzsteig
- 16.04.2015: - Vermessung bei Hinterlechner Andreas – Lange Gasse
- 17.04.2015: - Veranstaltung „Bäume an der Grundgrenze“

**Trinkwasserquellen****(Sanierung Hochbehälter Plöven und Dorfleitung Landesstraße):**

- Viertler: Für die Trinkwasserquellen (obere und untere Weiße-Mur-Quellen) leistet die Gemeinde ein Entgelt an den Grundeigentümer (Plövner Schmiede Betriebs GmbH).  
Für 2015 sind es € 1.923,53 inkl. Mwst.
- Maurberger: Im Wasserrechtsbescheid aus 1997 wurde festgehalten, dass der damalige Bgm. Josef Thaler mit dem Grundeigentümer folgendes Übereinkommen getroffen hat:
- Für die Dienstbarkeit der Quelfassung und Ableitung wird ein jährlich wiederkehrendes Entgelt in der Höhe von S 2.000,-- (wertgesichert) je Sekundenliter bezahlt.  
Ab Inbetriebnahme ist das Entgelt jährlich zu leisten.  
Als Inbetriebnahme gilt die erstmalige Einspeisung in das Leitungsnetz der Gemeinde.  
Wegen Wasserknappheit erfolgte vor Jahren eine Einspeisung.  
Diese wurde später wieder aufgehoben.
- Viertler: Ob die Quellen derzeit eingeleitet werden, wird überprüft.  
In Jahren, wo keine Einleitung in das Leitungsnetz vorgenommen wird, sollte auch kein Entgelt geleistet werden.
- Span: Wird dies abklären und Bescheid geben.
- Viertler: Bei den jährlich durchzuführenden Wasseruntersuchungen wurde festgestellt, dass eine Sanierung des Hochbehälters in Plöven notwendig ist. Damit man mit Gerät zum Hochbehälter kommt, ist die Anlage eines Weges notwendig.  
Nach Rücksprache mit der Bezirksforstinspektion Steinach ist die Anlage des erforderlichen Weges möglich.  
Anstelle einer Sanierung wäre auch die Errichtung bzw. Aufstellung eines neuen Fertigteilhochbehälters möglich (im Bereich oberhalb des jetzigen). Die anfallenden Kosten müssten verglichen werden.
- Schmid: Da der jetzige Hochbehälter in keinem schlechten Zustand ist, steht eine Sanierung dafür.
- Viertler: Bei der Wasserleitung im Bereich der Schieberkammer (Landesstraße – Verkehrsinsel Schwab – Denifl) hat es einen Rohrbruch gegeben, welcher momentan notdürftig behoben wurde.  
Die Schieberkammer ist in einem renovierungsbedürftigen Zustand und undicht.  
Es stellt sich nun die Frage, ob eine Sanierung dafürsteht oder nicht (Einschüttung möglich).

Der GR ist der Meinung, dass bei der nächsten Bauausschuss-Sitzung eine Besichtigung vor Ort durchgeführt werden soll.

Viertler: Im Zuge der Sanierungsarbeiten wird man zusätzliche Wasserschieber einbauen, damit bei einem Schadensfall nicht immer großflächig die Wasserversorgung unterbrochen werden muss.

### **Lüderitzsteig:**

Viertler: Für das Projekt „Sanierung, Verbreiterung und Verlegung des Lüderitzsteiges“ fand kürzlich die naturschutzrechtliche Verhandlung statt. Der Bescheid für die Arbeiten ist bereits ergangen. Somit kann das Vorhaben noch heuer umgesetzt werden. Eine teilweise Verbreiterung auf Traktorbreite von 2,50 m zur Holzbringung wurde seitens der Agrargemeinschaft erwünscht. Diesem Wunsch wurde seitens der Naturschutzbehörde nicht entsprochen. Weiters war eine solche Verbreiterung auch nicht Gegenstand des eingereichten Projektes der Antragstellerin TVB Stubai.

Der letzte Reihenhausgrund bei der Siedlung in Gagers wurde wieder weiterverkauft.

Die neuen Besitzer beabsichtigen nun die Errichtung eines Reihenhauses. Zur leichteren Hangverbauung wurde angefragt, ob die Gemeinde vom angrenzenden Grundstück ein Teilstück verkauft. Kann sich dies vorstellen, wenn dadurch die Standfestigkeit des Grundes der Gemeinde und des darüber liegenden Lüderitzsteiges nicht beeinträchtigt wird.

### **Ehrungen:**

Viertler: Die in der letzten Sitzung beschlossene Ehrung für Dr. Karlheinz Töchterle kann nach Rücksprache mit Töchterle wie vorgeschlagen beim Frühjahrskonzert am 16. Mai 2015 durchgeführt werden.

Maurberger: Anlässlich der letzten Ehrung wurde beanstandet, dass die Kosten für die Urkunden teuer waren.

Der GR ist der Meinung, dass bei Alexandra Prokop (Lebensgefährtin von Gottfried Schmidt) bezüglich Erstellung von Urkunden nachgefragt werden soll.

Maurberger: Bei der letzten Ehrung wurden die bisherigen Ehrenträger und die GR-Mitglieder mit Partner zu einem Essen im Gemeindesaal eingeladen. Soll dies wieder vorgenommen werden?

Der GR ist diesbezüglich der Meinung, dass dies beim Frühjahrskonzert nicht passend erscheint (ev. Platzmangel, kein Abendessen beim Frühjahrskonzert);

### **zu Punkt 13 b)**

### **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

**Agrar-Mitglieder – Holzbezug:**

Hinteregger: Wie schaut es mit dem Holzbezug der Agrar-Mitglieder aus?

Lanthaler: Nach neuesten Informationen ist jetzt auch wieder anstelle eines Holzbezuges die Ausbezahlung des anteiligen Geldes bei einem Gemeinschaftsbezug und Verkauf des Holzes möglich.

Die von ihm ursprünglich vorgeschlagene Variante bezüglich des Holzbezuges (Holzbezug durch Mitglied selbst bzw. Bereitstellung von Holz nach Abzug der dafür entstandenen Kosten) hätte der Zustimmung des Agrar-Ausschusses bedurft.

Für den Holzbezug der Mitglieder ist nämlich der Obmann bzw. der Ausschuss der Agrargemeinschaft und nicht er als Substanzverwalter zuständig. Als Substanzverwalter ist er nur für den „Überling“ zuständig.

Im Falle einer Geldleistung für den Holzbezug ist vorgesehen, dass 2015 / 2016 eine 1 ½ fache Ausbezahlung erfolgt (2015 und 2016 jeweils die Hälfte für das Bezugsrecht 2014, welches noch unerledigt ist).

Da es nicht sinnvoll ist, dass 2 Personen für den Holzbezug zuständig sind, gäbe es die Möglichkeit, ein sogenanntes Bewirtschaftungsübereinkommen abzuschließen.

Lt. diesem könnte dann der Obmann der Agrargemeinschaft die Holzbewirtschaftung für die Mitglieder und den Überling für die substanzberechtigten Gemeinde abwickeln.

Für diese Tätigkeit würde dann dem Obmann ein Entgelt zustehen (von den Mitgliedern und der substanzberechtigten Gemeinde).

Damit ein solches Übereinkommen zustande kommt, bedarf es der Zustimmung der Vollversammlung der Agrargemeinschaft und des Gemeinderates.

Lanthaler: Die Sachlage ist nicht einfach.  
Die Umsetzung des Gesetzes von der Theorie in die Praxis gestaltet sich sehr schwierig.  
Es finden laufend Sitzungen und Besprechungen mit der Agrargemeinschaft statt. Vorrangig gilt es das Problem mit der Weide und dem Hirten zu lösen.

**zu Punkt 13 c)**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Georg Viertler um 23.15 Uhr die 44. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: